Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/457

20. 05. 77

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG), Gewährung eines einheitlichen Urlaubsgeldes an Beamte, Richter und Soldaten,
2. Neufestsetzung von Anwärterbezügen und strukturelle Verbesserung für Versorgungsempfänger.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1977 werden die Bezüge linear um 5,3 v. H. erhöht. Ferner wird eine einmalige Zahlung bis zum Betrage von 100 DM und für Besoldungsempfänger ein jährliches Urlaubsgeld bis zum Betrage von 150 DM bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2 gewährt.

Der Gesetzentwurf sieht die Neufestsetzung von Anwärterbezügen für neu eintretende Anwärter und eine Übergangsregelung der Anwärterbezüge für Stufenlehrer vor. Er enthält außerdem eine strukturelle Verbesserung für Versorgungsempfänger der Stufe 2 des Ortszuschlages (einheitlicher Monatsbetrag von 8,65 DM zum Ruhegehalt als ein Schritt zur Weitergabe des vollen Verheiratetenbestandteils im Ortszuschlag).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1977 Mehrkosten von rd. 964 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 123/77

Bonn, den 20. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) mit Begründung (Anlage I), Vorblatt und 6 Anlagen.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage II ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage III) dargelegt.

Schmidt

Anlage I

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . .

wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „346" und „326" ersetzt durch die Zahlen „365" und „344",
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „sechsundsechzig" ersetzt durch das Wort „siebzig",
3. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1365" durch die Zahl „1437" und in Absatz 2 die Zahl „683" durch die Zahl „719" ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2317" und „1908" durch die Zahlen „2440" und „2009" sowie in Absatz 2 die Zahl „1158" durch die Zahl „1219" ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 5,3 vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschrifen, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrun-

de liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltsfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,1 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird für das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 5,1 vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Leistungen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. jährliches Urlaubsgeld."

2. Die Überschrift vor § 67 erhält folgende Fassung:

   „7. Abschnitt

   Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld"

3. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

   „§ 68 a

   Jährliches Urlaubsgeld

   Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung."

4. Nach § 76 wird folgender § 77 eingefügt:

   „§ 77

   Anwärterbezüge für Stufenlehrer

   Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Primarstufe oder der Sekundarstufe I erhalten den Anwärtergrundbetrag und den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Besoldungsgruppe A 12, Anwärter in der Ausbildung für ein Stufenlehramt der Sonderpädagogik erhalten diese Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 13, Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Sekundarstufe II nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage (§§ 61, 62, Anlage VIII)."

Artikel III

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. April 1977 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden und
2. für mindestens einen Tag im Monat April 1977 Bezüge erhalten

haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausscheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Berechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1977 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Artikel I § 3 Abs. 1 bis 4) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von einhundert Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 3 Abs. 5 in Höhe von sechzig Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von sechsunddreißig Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von zwölf Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von sieben Deutsche Mark, wenn sie für den Monat April 1977 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten §§ 5, 65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel IV

Urlaubsgeldgesetz

Es wird das folgende Gesetz erlassen:

„Gesetz
über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes
(Urlaubsgeldgesetz — UrlGG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist,
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats September des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder gestanden hat und
3. keine Bezüge erhält, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 3, R 3 oder höher oder ein

Grundgehalt (Sondergrundgehalt) einschließlich Zuschüssen mindestens in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 aus der Besoldungsgruppe C 4 oder aus einer Besoldungsgruppe der als Bundesrecht geltenden Besoldungsregelungen für Hochschullehrer im Bereich der Länder zugrunde liegt.

§ 3

Ausschlußtatbestand

Ein Berechtigter, dessen Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhält das Urlaubsgeld nur, wenn die Bezüge nachzuzahlen sind.

§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einhundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält fünfundsiebzig Deutsche Mark.

§ 5

Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6

Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Ruhensvorschriften

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

Artikel V

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. in Artikel IX § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltsfähigen Zulage gewährt wird, gilt dies nur, wenn und soweit auch die ruhegehaltsfähige Zulage an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilgenommen hätte",

2. in Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „683" und „1365" durch die Zahlen „719" und „1437" ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Artikel VII

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Das Ruhegehalt erhöht sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

   b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3" die Worte „zu-

züglich eines Betrages nach Satz 2" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2." angefügt.

2. In § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 werden jeweils die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)" durch die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 3)" ersetzt.

3. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden jeweils hinter den Worten „der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

b) In Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt und die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

4. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „nach Absatz 4" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

5. In § 54 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 50 Abs. 1" die Worte „und des Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

6. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

7. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten „zweiundvierzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

b) In Satz 2 werden hinter den Worten „der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge" die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „Die §§ 3, 9 Abs. 2," die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

Artikel VIII

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Übergangsgebührnisse erhöhen sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn ihrer Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Ruhegehalt erhöht sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt."

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3; hinter den Worten „der Besoldungsordnung A" werden die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Satz 2" eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„zuzüglich und eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2."

3. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 47 Abs. 1" die Worte „und des Betrages nach § 26 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

4. In § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

(2) § 99 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Nummern 1, 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „in der Fassung dieses Gesetzes" durch die Worte „in seiner jeweiligen Fassung" ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Worte „Die §§ 1 a und 17 Abs. 2, § 26 Abs. 2, §§ 45 bis 49, 53" durch die Worte „Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 45 bis 49, 53, 55," ersetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel IX

Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II Nr. 4 am 1. Juli 1977 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	II	769,60	795,12	820,64	846,16	871,68	897,20	922,72
2	II	815,17	840,69	866,21	891,73	917,25	942,77	968,29
3	II	873,39	900,34	927,29	954,24	981,19	1 008,14	1 035,09
4	II	906,51	937,68	968,85	1 000,02	1 031,19	1 062,36	1 093,53
5	II	938,36	973,89	1 009,42	1 044,95	1 080,48	1 116,01	1 151,54
6	II	993,50	1 030,34	1 067,18	1 104,02	1 140,86	1 177,70	1 214,54
7	II	1 073,48	1 110,32	1 147,16	1 184,00	1 220,84	1 257,68	1 294,52
8	II	1 124,29	1 169,69	1 215,09	1 260,49	1 305,89	1 351,68	1 399,34
9	I c	1 256,24	1 303,08	1 351,88	1 401,06	1 451,15	1 505,73	1 560,31
10	I c	1 375,72	1 443,52	1 511,32	1 579,12	1 646,92	1 714,72	1 782,52
11	I c	1 602,78	1 672,25	1 741,72	1 811,19	1 880,66	1 950,13	2 019,60
12	I c	1 745,68	1 828,51	1 911,34	1 994,17	2 077,00	2 159,83	2 242,66
13	I b	1 977,99	2 067,42	2 156,85	2 246,28	2 335,71	2 425,14	2 514,57
14	I b	2 035,89	2 151,85	2 267,81	2 383,77	2 499,73	2 615,69	2 731,65
15	I b	2 295,71	2 423,18	2 550,65	2 678,12	2 805,59	2 933,06	3 060,53
16	I b	2 551,67	2 699,09	2 846,51	2 993,93	3 141,35	3 288,77	3 436,19

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	I b	4 080,29
2	I b	4 839,29
3	I a	5 062,99
4	I a	5 399,52
5	I a	5 785,60
6	I a	6 150,18
7	I a	6 504,82
8	I a	6 874,47
9	I a	7 333,46
10	I a	8 758,71
11	I a	9 562,50

Anlage 1

8	9	10	11	12	13	14	15	Dienst-alters-zulage
948,24	973,76							25,52
993,81	1 019,33	1 044,85						25,52
1 062,04	1 088,99	1 115,94						26,95
1 124,70	1 155,87	1 187,04						31,17
1 187,07	1 222,60	1 258,13						35,53
1 251,38	1 288,22	1 325,06	1 362,78					[1])
1 331,36	1 369,43	1 408,10	1 446,77	1 486,87	1 529,80			[1])
1 447,00	1 497,12	1 550,02	1 602,92	1 655,82	1 708,72			[1])
1 614,89	1 669,47	1 724,05	1 778,63	1 833,21	1 887,79			[1])
1 850,32	1 918,12	1 985,92	2 053,72	2 121,52	2 189,32			67,80
2 089,07	2 158,54	2 228,01	2 297,48	2 366,95	2 436,42	2 505,89		69,47
2 325,49	2 408,32	2 491,15	2 573,98	2 656,81	2 739,64	2 822,47		82,83
2 604,00	2 693,43	2 782,86	2 872,29	2 961,72	3 051,15	3 140,58		89,43
2 847,61	2 963,57	3 079,53	3 195,49	3 311,45	3 427,41	3 543,37		115,96
3 188,00	3 315,47	3 442,94	3 570,41	3 697,88	3 825,35	3 952,82	4 080,29	127,47
3 583,61	3 731,03	3 878,45	4 025,87	4 173,29	4 320,71	4 468,13	4 615,55	147,42

[1]) Die Dienstalterszulage beträgt:

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM
A 6	1	10	36,84
	10	11	37,72
A 7	1	8	36,84
	8	9	38,07
	9	11	38,67
	11	12	40,10
	12	13	42,93
A 8	1	5	45,40
	5	6	45,79
	6	8	47,66
	8	9	50,12
	9	13	52,90
A 9	1	2	46,84
	2	3	48,80
	3	4	49,18
	4	5	50,09
	5	13	54,58

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
C 1	I b	Stufe 1 2 615,69				Stufe 2 2 731,65		
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 034,33	2 180,47	2 326,61	2 472,75	2 618,89	2 765,03	2 911,17
C 3		2 299,11	2 464,57	2 630,03	2 795,49	2 960,95	3 126,41	3 291,87
C 4	I a	2 977,65	3 143,98	3 310,31	3 476,64	3 642,97	3 809,30	3 975,63

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter						
		31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 562,96	2 745,07	2 927,18	3 109,29	3 291,40	3 473,51	3 655,62
R 2		2 998,75	3 180,86	3 362,97	3 545,08	3 727,19	3 909,30	4 091,41

R 3	I a	5 062,99
R 4		5 399,52
R 5		5 785,60
R 6		6 150,18
R 7		6 504,82
R 8		6 874,47
R 9		7 333,46
R 10		9 165,02

Stufe 3 2 847,61								Dienst-alters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 057,31	3 203,45	3 349,59	3 495,73	3 641,87	3 788,01	3 934,15	4 080,29	146,14
3 457,33	3 622,79	3 788,25	3 953,71	4 119,17	4 284,63	4 450,09	4 615,55	165,46
4 141,96	4 308,29	4 474,62	4 640,95	4 807,28	4 973,61	5 139,94	5 306,27	166,33

8	9	10	Lebens-alters-zulage
45	47	49	
3 837,73	4 019,84	4 201,95	182,11
4 273,52	4 455,63	4 637,74	182,11

Anlage 2

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1 070,66	1 159,78
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1 062,21
I c	A 9 bis A 12	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1 003,66
II	A 1 bis A 8	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

Anlage 3 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	704	844	984	1 124	1 264	1 404	1 544	1 684	1 824	1 964	2 104	2 244
A 5 bis A 6	804	952	1 100	1 248	1 396	1 544	1 692	1 840	1 988	2 136	2 284	2 432
A 7 bis A 8	910	1 072	1 234	1 396	1 558	1 720	1 882	2 044	2 206	2 368	2 530	2 692
A 9	1 074	1 249	1 424	1 599	1 774	1 949	2 124	2 299	2 474	2 649	2 824	2 999
A 10	1 217	1 400	1 583	1 766	1 949	2 132	2 315	2 498	2 681	2 864	3 047	3 230
A 11	1 340	1 534	1 728	1 922	2 116	2 310	2 504	2 698	2 892	3 086	3 280	3 474
A 12	1 489	1 693	1 897	2 101	2 305	2 509	2 713	2 917	3 121	3 325	3 529	3 733
A 13	1 636	1 849	2 062	2 275	2 488	2 701	2 914	3 127	3 340	3 553	3 766	3 979
A 14	1 779	1 998	2 217	2 436	2 655	2 874	3 093	3 312	3 531	3 750	3 969	4 188
A 15	1 988	2 224	2 460	2 696	2 932	3 168	3 404	3 640	3 876	4 112	4 348	4 584
A 16 bis B 2	2 145	2 398	2 651	2 904	3 157	3 410	3 663	3 916	4 169	4 422	4 675	4 928
B 3 bis B 4	2 178	2 449	2 720	2 991	3 262	3 533	3 804	4 075	4 346	4 617	4 888	5 159
B 5 bis B 7	2 421	2 720	3 019	3 318	3 617	3 916	4 215	4 514	4 813	5 112	5 411	5 710
B 8 und höher	2 651	2 994	3 337	3 680	4 023	4 366	4 709	5 052	5 395	5 738	6 081	6 424

Anlage 3 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	598	717	836	955	1 074	1 193	1 312	1 431	1 550	1 669	1 788	1 907
A 5 bis A 6	683	809	935	1 061	1 187	1 313	1 439	1 565	1 691	1 817	1 943	2 069
A 7 bis A 8	774	912	1 050	1 188	1 326	1 464	1 602	1 740	1 878	2 016	2 154	2 292
A 9	913	1 062	1 211	1 360	1 509	1 658	1 807	1 956	2 105	2 254	2 403	2 552
A 10	1 034	1 190	1 346	1 502	1 658	1 814	1 970	2 126	2 282	2 438	2 594	2 750
A 11	1 139	1 304	1 469	1 634	1 799	1 964	2 129	2 294	2 459	2 624	2 789	2 954
A 12	1 266	1 439	1 612	1 785	1 958	2 131	2 304	2 477	2 650	2 823	2 996	3 169
A 13	1 391	1 572	1 753	1 934	2 115	2 296	2 477	2 658	2 839	3 020	3 201	3 382
A 14	1 512	1 698	1 884	2 070	2 256	2 442	2 628	2 814	3 000	3 186	3 372	3 558
A 15	1 690	1 891	2 092	2 293	2 494	2 695	2 896	3 097	3 298	3 499	3 700	3 901
A 16 bis B 2	1 823	2 038	2 253	2 468	2 683	2 898	3 113	3 328	3 543	3 758	3 973	4 188
B 3 bis B 4	1 851	2 081	2 311	2 541	2 771	3 001	3 231	3 461	3 691	3 921	4 151	4 381
B 5 bis B 7	2 058	2 312	2 566	2 820	3 074	3 328	3 582	3 836	4 090	4 344	4 598	4 852
B 8 und höher	2 253	2 545	2 837	3 129	3 421	3 713	4 005	4 297	4 589	4 881	5 173	5 465

Anlage 3 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	493	591	689	787	885	983	1 081	1 179	1 277	1 375	1 473	1 571
A 5 bis A 6	563	667	771	875	979	1 083	1 187	1 291	1 395	1 499	1 603	1 707
A 7 bis A 8	637	750	863	976	1 089	1 202	1 315	1 428	1 541	1 654	1 767	1 880
A 9	752	874	996	1 118	1 240	1 362	1 484	1 606	1 728	1 850	1 972	2 094
A 10	852	980	1 108	1 236	1 364	1 492	1 620	1 748	1 876	2 004	2 132	2 260
A 11	938	1 074	1 210	1 346	1 482	1 618	1 754	1 890	2 026	2 162	2 298	2 434
A 12	1 042	1 185	1 328	1 471	1 614	1 757	1 900	2 043	2 186	2 329	2 472	2 615
A 13	1 145	1 294	1 443	1 592	1 741	1 890	2 039	2 188	2 337	2 486	2 635	2 784
A 14	1 245	1 398	1 551	1 704	1 857	2 010	2 163	2 316	2 469	2 622	2 775	2 928
A 15	1 392	1 557	1 722	1 887	2 052	2 217	2 382	2 547	2 712	2 877	3 042	3 207
A 16 bis B 2	1 502	1 679	1 856	2 033	2 210	2 387	2 564	2 741	2 918	3 095	3 272	3 449
B 3 bis B 4	1 525	1 715	1 905	2 095	2 285	2 475	2 665	2 855	3 045	3 235	3 425	3 615
B 5 bis B 7	1 695	1 904	2 113	2 322	2 531	2 740	2 949	3 158	3 367	3 576	3 785	3 994
B 8 und höher	1 856	2 096	2 336	2 576	2 816	3 056	3 296	3 536	3 776	4 016	4 256	4 496

Anlage 3 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	345	414	483	552	621	690	759	828	897	966	1 035	1 104
A 5 bis A 6	394	467	540	613	686	759	832	905	978	1 051	1 124	1 197
A 7 bis A 8	446	525	604	683	762	841	920	999	1 078	1 157	1 236	1 315
A 9	526	611	696	781	866	951	1 036	1 121	1 206	1 291	1 376	1 461
A 10	596	686	776	866	956	1 046	1 136	1 226	1 316	1 406	1 496	1 586
A 11	657	752	847	942	1 037	1 132	1 227	1 322	1 417	1 512	1 607	1 702
A 12	729	829	929	1 029	1 129	1 229	1 329	1 429	1 529	1 629	1 729	1 829
A 13	802	906	1 010	1 114	1 218	1 322	1 426	1 530	1 634	1 738	1 842	1 946
A 14	872	979	1 086	1 193	1 300	1 407	1 514	1 621	1 728	1 835	1 942	2 049
A 15	974	1 090	1 206	1 322	1 438	1 554	1 670	1 786	1 902	2 018	2 134	2 250
A 16 bis B 2	1 051	1 175	1 299	1 423	1 547	1 671	1 795	1 919	2 043	2 167	2 291	2 415
B 3 bis B 4	1 068	1 201	1 334	1 467	1 600	1 733	1 866	1 999	2 132	2 265	2 398	2 531
B 5 bis B 7	1 187	1 333	1 479	1 625	1 771	1 917	2 063	2 209	2 355	2 501	2 647	2 793
B 8 und höher	1 299	1 467	1 635	1 803	1 971	2 139	2 307	2 475	2 643	2 811	2 979	3 147

Anlage 3 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	419	502	585	668	751	834	917	1 000	1 083	1 166	1 249	1 332
A 5 bis A 6	479	567	655	743	831	919	1 007	1 095	1 183	1 271	1 359	1 447
A 7 bis A 8	541	637	733	829	925	1 021	1 117	1 213	1 309	1 405	1 501	1 597
A 9	639	743	847	951	1 055	1 159	1 263	1 367	1 471	1 575	1 679	1 783
A 10	724	833	942	1 051	1 160	1 269	1 378	1 487	1 596	1 705	1 814	1 923
A 11	797	913	1 029	1 145	1 261	1 377	1 493	1 609	1 725	1 841	1 957	2 073
A 12	886	1 008	1 130	1 252	1 374	1 496	1 618	1 740	1 862	1 984	2 106	2 228
A 13	973	1 100	1 227	1 354	1 481	1 608	1 735	1 862	1 989	2 116	2 243	2 370
A 14	1 058	1 188	1 318	1 448	1 578	1 708	1 838	1 968	2 098	2 228	2 358	2 488
A 15	1 183	1 323	1 463	1 603	1 743	1 883	2 023	2 163	2 303	2 443	2 583	2 723
A 16 bis B 2	1 277	1 427	1 577	1 727	1 877	2 027	2 177	2 327	2 477	2 627	2 777	2 927
B 3 bis B 4	1 296	1 458	1 620	1 782	1 944	2 106	2 268	2 430	2 592	2 754	2 916	3 078
B 5 bis B 7	1 441	1 619	1 797	1 975	2 153	2 331	2 509	2 687	2 865	3 043	3 221	3 399
B 8 und höher	1 578	1 782	1 986	2 190	2 394	2 598	2 802	3 006	3 210	3 414	3 618	3 822

Anlage 3 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	134	153	172	191	210	229	248	267	286	305	324	343

Dieser Betrag erhöht sich für das erste Kind . . . . um 50 DM

für das zweite Kind . . . . um 70 DM

für das dritte und jedes weitere Kind . . . . um 120 DM

Anlage 4

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1	751	675
A 2	763	675
A 3	774	686
A 4	801	697
A 5	911	784
A 6	927	801
A 7	1 026	889
A 8	1 053	900
A 9	1 191	1 004
A 10	1 344	1 130
A 11	1 509	1 256
A 12	1 723	1 416
A 13	1 811	1 492
A 14	1 959	1 619
A 15	2 200	1 799
A 16	2 414	1 942
B 3	2 491	1 942
B 6	2 809	2 156
B 9 und höher	3 160	2 365

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 5

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

1. für Anwärter, die vor dem 1. September 1977 eingestellt worden sind oder werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	661	743	211
A 5 bis A 8	794	905	242
A 9 bis A 11	936	1 066	280
A 12	1 196	1 348	307
A 13	1 239	1 394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 284	1 441	317

2. für Anwärter, die nach dem 31. August 1977 eingestellt werden

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	588	666	200
A 5 bis A 8	706	811	230
A 9 bis A 11	832	955	266
A 12	1 063	1 207	292
A 13	1 101	1 248	297
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs.4 1.BesVNG) oder R 1	1 141	1 290	301

Anlage 6

Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	373
A 2	373
A 3	400
A 4	423
A 5	455
A 6	477
A 7	489
A 8	516
A 9	581
A 10	647
A 11	707
A 12	784
A 13	878
A 14	916
A 15	1 070
A 16	1 229
B 3	1 481
B 6	1 745

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) erhöht worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Februar 1977 vor. Er erstreckt sich hinsichtlich des Geltungsbereichs auf Bund und Länder.

Die Anpassung umfaßt in erster Linie Grundgehälter, Ortszuschläge, Anwärterbezüge und Zuschüsse zum Grundgehalt der Beamten an Hochschulen. Eine Erhöhung der Zulagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Maßgebend hierfür ist die noch nicht abgeschlossene Harmonisierung der Zulagen in Bund und Ländern, soweit landesrechtliche Vorschriften einstweilen fortgelten. Eine abschließende Harmonisierung würde durch eine Erhöhung der Zulagen zusätzlich erschwert.

Der Gesetzentwurf sieht ferner u. a. erstmals ein Urlaubsgeld für Besoldungsempfänger vor (Artikel IV); er regelt außerdem die Anwärterbezüge für neu eintretende Anwärter (Anlage 5 Nr. 2) und für Stufenlehrer (Artikel II Nr. 4) sowie eine Erhöhung des Ruhegehalts (Artikel VII, VIII).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

1. Zu § 1

Die Grundgehaltssätze der Beamten, Richter und Soldaten, die in den Besoldungsordnungen A, B und R des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind, sollen ab 1. Februar 1977 um 5,3 v. H. erhöht werden. Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 des Gesetzentwurfes.

Die Einbeziehung der Bundesbesoldungsordnung C (Hochschullehrer) erfolgt vorbehaltlich der Aussetzungsbestimmungen des Artikels I § 6 des Haushaltsstrukturgesetzes und notwendiger Änderungen der Hochschullehrerbesoldung.

Die in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Sätze des Ortszuschlages sollen ebenfalls ab 1. Februar 1977 um 5,3 v. H. erhöht werden. Die neuen Sätze des Ortszuschlages ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzentwurfes, für ledige Beamte und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, vorbehaltlich der Regelung in Artikel IX § 19 des 2. BesVNG aus § 39 Abs. 2 BBesG in der Fassung dieses Gesetzes. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Entsprechend der Anhebung der Grundgehaltssätze und der Sätze des Ortszuschlages werden ferner u. a. die Sätze des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages (Anlage 3 a bis 3 f des Gesetzentwurfes), die Sätze der Zulage nach § 45 BBesG für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 4 des Gesetzentwurfes) sowie der Anwärtergrundbetrag und der Anwärterverheiratetenzuschlag für Anwärter angepaßt, die sich bereits im Vorbereitungsdienst befinden oder die bis 31. August 1977 eingestellt werden (Anlage 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfes).

Für Anwärter, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, werden demgegenüber die derzeit gewährten Anwärtergrundbeträge um rund 6,4 v. H. vermindert (Anlage 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfes), die Sozialbestandteile (Alterszuschlag und Verheiratetenzuschlag) werden unverändert beibehalten. Mit der Herabsetzung der Anwärtergrundbeträge soll vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, ohne Erhöhung des finanziellen Aufwandes die Zahl der Ausbildungsplätze für Anwärter oder der Stellen für Beamte auf Probe (insbesondere für Lehrer) vermehren.

2. Zu § 2

Soweit landesrechtliche Vorschriften fortgelten, bedarf es einer Erstreckung der Erhöhung der Grundgehaltssätze auf diese Regelung in Höhe des Vomhundertsatzes, wie er der Anlage 1 des Gesetzentwurfes zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich (Absatz 2).

In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

3. Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

Der in § 3 Abs. 5 genannte Hundertsatz müßte ggf. noch im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens geändert werden, wenn eine im Rahmen des § 4 mög-

liche Überprüfung des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz zu einem anderen Ergebnis führt. Denn der Hundertsatz nach § 3 Abs. 5 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes sollte mit dem genannten durchschnittlichen Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge übereinstimmen.

4. Zu § 4

Die Vorschrift ist notwendig im Hinblick auf das neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu Artikel II

1. Zu Nummern 1 bis 3

Die Vorschriften ergänzen das Bundesbesoldungsgesetz als Voraussetzung für die Regelungen über das Urlaubsgeld in Artikel IV des Gesetzentwurfes.

2. Zu Nummer 4

Die Länder haben eine Einigung über die einheitliche Ausbildung und Verwendung von Lehrern für ein Amt mit stufenbezogenem Schwerpunkt und die entsprechende Umstellung der Schulorganisation auf Schulstufen noch nicht erreicht. Da aber einige Länder die Ausbildung für Lehrämter mit stufenbezogenem Schwerpunkt aufgenommen haben, müssen zusätzlich zu der im Bundesbesoldungsgesetz 1975 verankerten Besoldungsregelung für schulformbezogene Lehrämter in einer die spätere Entscheidung über die Besoldung der Stufenlehrer nicht präjudizierenden Übergangsvorschrift (§ 77 BBesG) zunächst die Anwärterbezüge für die nach Schulstufen ausgebildeten Referendare bzw. Lehramtsanwärter alsbald geregelt werden.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 11. Februar 1977 beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, einen entsprechenden Gesetzentwurf auf der Grundlage der von der gemeinsamen Kommission der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, der Konferenz der Innenminister der Länder und der Konferenz der Landesfinanzminister im April 1974 vorgeschlagenen Konzeption für die Lehrerausbildung vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß die Besoldungsregelung sich im Rahmen des derzeitigen finanziellen Volumens hält und auch keine Mehraufwendungen in anderen Bereichen auslöst.

Der Entwurf knüpft demgemäß an den Vorschlag der gemeinsamen Kommission an, die Ausbildung der Lehrer für die Primarstufe (P) und die Sekundarstufe I (S I) gleichzubewerten. Sollen Auswirkungen auf die Besoldung der herkömmlich ausgebildeten Lehrer und anderer Beamtengruppen vermieden und eine kostenneutrale Lösung erreicht werden, kann die Übergangslösung nur darin bestehen, daß Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Primarstufe oder Sekundarstufe I Anwärterbezüge nach der Besoldungsgruppe A 12, Anwärter in der Ausbildung für ein Lehramt der Sekundarstufe II Anwärterbezüge nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage erhalten. Anwärter für ein Stufenlehramt der Sonderpädagogik sollen Anwärterbezüge nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten, während sich die Bezüge von Anwärtern, die eine sonderpädagogische Qualifikation für die Stufenlehrämter P, S I oder S II erwerben, nach diesen Lehrämtern richten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder sich weiterhin nachdrücklich um die einheitliche Ausbildung und Verwendung von Stufenlehrern bemühen, damit die besoldungsmäßige Einordnung von Stufenlehrern auf dieser Grundlage bundesgesetzlich geregelt wird. Sonst könnte der Bund veranlaßt sein, eine Übergangsvorschrift auch für die Dienstbezüge der Stufenlehrer zu erlassen.

Zu Artikel III

1.

Die Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen sollen eine die lineare Erhöhung der Dienstbezüge ergänzende, für alle gleich hohe einmalige Zahlung erhalten. Eine gleichartige Zahlung erhalten die Empfänger tariflicher Bezüge, deren Laufzeit für 13 Monate vereinbart ist. Den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen soll die einmalige Zahlung entsprechend den Grundsätzen des Versorgungsrechts anteilig gezahlt werden.

Zu § 1

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis und die Voraussetzungen, unter denen eine einmalige Zahlung gewährt wird.

Absatz 2 enthält Erweiterungen der Anspruchsvoraussetzungen, um in Härtefällen die Gewährung einer einmaligen Zahlung zu ermöglichen.

Absatz 3 regelt die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 für die Empfänger von Amtsbezügen.

2. Zu § 2

Absatz 1 regelt die Höhe der einmaligen Zahlung für die Empfänger von Dienst-, Anwärter- und Amtsbezügen.

Die Absätze 2 bis 4 betreffen die Höhe der einmaligen Zahlung für teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen (Absätze 2 und 4) sowie für Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind (Absatz 3).

Absatz 5 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Absatz 6 legt den Zeitpunkt fest, der maßgebend ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Fall der Absätze 2 bis 5 vorliegt.

3. Zu § 3

Die Vorschrift regelt die anteilige Weitergabe der einmaligen Zahlung an Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen. Maßgeblicher Ruhegehaltssatz im Sinne des Absatzes 1 ist bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

Für den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis mußte eine pauschalierende Regelung vorgesehen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht in Betracht kommt.

Absatz 2 regelt die entsprechende Geltung des Absatzes 1 Nr. 1 für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

4. Zu § 4

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, daß die Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird.

Zu Artikel IV

A. Allgemeines

Im Rahmen der Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse soll den Beamten, Richtern und Soldaten als neuer Besoldungsbestandteil ein ihre Dienst- oder Anwärterbezüge ergänzendes jährliches Urlaubsgeld gewährt werden. Das Urlaubsgeld ist grundsätzlich für alle Empfänger von Dienstbezügen (150 DM) bzw. Anwärterbezügen (100 DM) gleich hoch.

B. Im einzelnen

Zu § 1 (berechtigter Personenkreis)

Die Vorschrift regelt den personellen Geltungsbereich des Gesetzes. Er erfaßt die aktiven Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Dienstbzw. Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 Soldatengesetz. Ausgenommen sind diejenigen Beamten und Richter, die auch nach dem Bundesbesoldungsgesetz keine Besoldung erhalten (Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter) sowie Soldaten auf Zeit, die aufgrund des § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 a des Wehrsoldgesetzes anstelle von Dienstbezügen Wehrsold erhalten.

Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen)

Der Anspruch auf Urlaubsgeld setzt voraus, daß das nach § 1 Abs. 1 geforderte Statusverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat an einen bestimmten Stichtag, und zwar am ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli vorliegt, daß der Berechtigte ferner nicht während des ganzen Monats Juli ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge beurlaubt ist, also wenigstens für einen Tag im Monat Juli Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld erhält und, daß er schließlich vor dem genannten Stichtag ohne Unterbrechung wenigstens ein Jahr im öffentlichen Dienst gestanden hat. Diese Frist verkürzt sich bei Anwärtern mit Rücksicht auf den vielfachen Einstellungstermin 1. September im Einstellungsjahr auf zehn Monate. Die in § 2 Nr. 3 vorgesehene Regelung ist als eine zur Zeit angemessene Begrenzung anzusehen.

Zu § 3 (Ausschlußtatbestand)

Ein Urlaubsgeld wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn gegen den Empfänger von Dienstbezügen ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet worden ist und die Einleitungsbehörde die teilweise Einbehaltung seiner Bezüge nach § 92 Bundesdisziplinarordnung oder entsprechender wehrdienstrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften angeordnet hat.

Zu § 4 (Höhe des Urlaubsgeldes)

Das Urlaubsgeld beträgt für vollbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen oder Ausbildungsgeld einheitlich 150 DM und für Empfänger von Anwärterbezügen einheitlich 100 DM. Teilzeitbeschäftigte Besoldungsempfänger erhalten einheitlich 75 DM.

Zu § 5 (Stichtag)

Die Bestimmung legt den Zeitpunkt fest, der für die Bemessung des Urlaubsgeldes, insbesondere seine Höhe nach § 4 und die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs nach § 7 maßgebend ist.

Zu § 6 (Zahlungsweise)

Die Vorschrift legt den Zahlungsmonat des Urlaubsgeldes entsprechend dem Beginn der allgemeinen Urlaubszeit fest.

Zu § 7 (Kaufkraftausgleich)

Hat der Empfänger des Urlaubsgeldes seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und muß er über seine Bezüge in fremder Währung verfügen, so ist auch beim Urlaubsgeld der Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen. Dem Kaufkraftausgleich sind nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz 60 v. H. des Urlaubsgeldes zugrunde zu legen.

Zu § 8 (Ruhensvorschriften)

Durch die Vorschrift wird die Höchstgrenze der Ruhensvorschrift des § 53 BeamtVG beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungs-

einkommen um den Betrag des Urlaubsgeldes erhöht und bestimmt, daß außer dem Urlaubsgeld für Beamte auch entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (z. B. tarifvertragliches Urlaubsgeld der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) als Verwendungseinkommen im Monat Juli zu berücksichtigen sind.

Zu § 9 (Berlin-Klausel)

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel. Das Inkrafttreten richtet sich nach Artikel IX § 2 (1. Februar 1977).

Zu Artikel V

Zu Nummer 1

Die Vorschrift dient der Beseitigung einer nicht gewollten Besserstellung der Empfänger von Überleitungszulagen, die an die Stelle von Zulagen getreten sind, die bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht erhöht worden wären.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zu Artikel I § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel VI

Die Vorschrift enthält die Anpassung der nichtruhegehaltsfähigen Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz nicht im Anwendungsbereich der Ständigen Vertretung haben (Artikel IV des Regelungsgesetzes vom 13. Juni 1974), entsprechend den Regelungen in Artikel I §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel VII und VIII

Die Artikel VII und VIII stellen einen Schritt in Richtung auf eine volle Weitergabe des Verheiratetenbestandteils des Ortszuschlages an die in Betracht kommenden Ruhestandsbeamten mit anteiliger Weitergabe an die Hinterbliebenen dar.

Zu Artikel IX

1. Zu § 1

Berlin-Klausel

2. Zu § 2

Inkrafttreten

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte. Die sich aus entsprechenden Tarifverträgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ergebenden Mehrkosten sind nicht berücksichtigt.

1. Bundeshaushalt

1.1 Obergruppe 42

Artikel I Jahresbetrag	500,8 Millionen DM
(Haushaltsbelastung 1977 = 12/13	462,3 Millionen DM)
Artikel II Nr. 1 bis 3 vgl. Artikel IV Nr. 4 betrifft nur Länder	
Artikel III einmalig	35,7 Millionen DM
Artikel IV Jahresbetrag	53,2 Millionen DM
Artikel V Nr. 1 unwesentliche Minderausgabe Nr. 2 im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel VI im Betrag zu Artikel I enthalten	

1.2 Obergruppe 43

Artikel I Jahresbetrag	393,4 Millionen DM
(Haushaltsbelastung 1977 = 12/13	363,1 Millionen DM)
Artikel III einmalig	22,3 Millionen DM
Artikel V Nr. 1 unwesentliche Minderausgabe Nr. 2 im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel VII und VIII Jahresbetrag	29,6 Millionen DM
(Haushaltsbelastung 1977 = 12/13	27,3 Millionen DM).

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1977 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besoldung	Versorgung
	Millionen DM	
2.1 Deutsche Bundesbahn		
Artikel I Jahresbetrag ..	289,6	215,0
(Haushaltsbelastung 1977)	(267,3)	(198,5)
Artikel III einmalig	21,2	16,7
Artikel IV Jahresbetrag	31,8	—
Artikel V Nr. 1	unwesentliche Minderausgabe	
Nr. 2	im Betrag zu Artikel I enthalten	

	Besoldung	Versorgung
	Millionen DM	
Artikel VII Jahresbetrag	—	26,8
(Haushaltsbelastung 1977)	—	(24,7)
2.2 Deutsche Bundespost		
Artikel I Jahresbetrag	371,1	127,5
(Haushaltsbelastung 1977)	(342,5)	(117,7)
Artikel III einmalig	28,9	9,7
Artikel IV Jahresbetrag	43,4	—
Artikel V Nr. 1 Nr. 2	unwesentliche Minderausgabe im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel VII Jahresbetrag	—	15,6
(Haushaltsbelastung 1977)	—	(14,4)
2.3 Länder und Stadtstaaten		
Artikel I Jahresbetrag	1 738,7	522,1
(Haushaltsbelastung 1977)	(1 604,9)	(481,9)
Artikel II Nr. 4	keine Mehrkosten	—
Artikel III einmalig	91,7	22,5
Artikel IV Jahresbetrag	137,2	—
Artikel V Nr. 1 Nr. 2	unwesentliche Minderausgabe im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel VII Jahresbetrag	—	36,1
(Haushaltsbelastung 1977)	—	(33,3)

	Besoldung	Versorgung
	Millionen DM	
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)		
Artikel I Jahresbetrag	246,8	133,5
(Haushaltsbelastung 1977)	(227,8)	(123,2)
Artikel III einmalig	12,9	6,9
Artikel IV Jahresbetrag	19,2	—
Artikel V Nr. 1 Nr. 2	unwesentliche Minderausgabe im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel VII Jahresbetrag	—	11,1
(Haushaltsbelastung 1977)	—	(10,2)
2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich)		
Artikel I Jahresbetrag	45	27
(Haushaltsbelastung 1977)	(41,5)	(24,9)
Artikel III einmalig	2,5	1,5
Artikel IV Jahresbetrag	3,7	—
Artikel VII Jahresbetrag	—	2,4
(Haushaltsbelastung 1977)	—	(2,2)

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfes auf die Einzelpreise und das allgemeine Verbraucherpreisniveau sind nicht quantifizierbar, sie dürften sich aber in gesamtwirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Anlage II

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I § 1**

   In Artikel I § 1 ist Nummer 2 zu streichen.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf sieht vor, den Anwärterverheiratetenzuschlag in besonderen Fällen (vorwiegend ledige oder geschiedene Anwärter, die für ein nicht in ihrer Wohnung untergebrachtes Kind Kindergeld erhalten) entsprechend der allgemeinen Erhöhung von 66 DM auf 70 DM anzuheben.

   Unter Bezug auf die in der Änderungsempfehlung zu Anlage 5 des Gesetzentwurfs (Tabelle der Anwärtergrundbeträge und der -verheiratetenzuschläge) vertretene Konzeption nebst Begründung rechtfertigt sich auch der Ausschluß des in § 62 Abs. 2 BBesG genannten Betrages von der allgemeinen Erhöhung.

2. **Zu Artikel IV § 1**

   In Artikel IV § 1 Nr. 1 letzter Halbsatz sind folgende Worte anzufügen:
   „sowie entpflichtete Hochschullehrer,".

   Begründung

   Nach dem Entwurf des Urlaubsgeldgesetzes (Artikel IV des Entwurfs des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes) können auch die Emeriten (Hochschullehrer, die von den amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, und zwar mit Ende des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr oder auf Antrag, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) Urlaubsgeld erhalten. Entpflichtete Professoren erhalten zwar volle Dienstbezüge, stehen aber in ihrem Status den Ruhestandsbeamten wesentlich näher als den aktiven Beamten; denn sie haben keine Dienstleistungspflicht mehr. Es wäre nicht zu rechtfertigen, sie hinsichtlich des Urlaubsgeldes besser zu behandeln als die Ruhestandsbeamten.

3. **Zu Artikel IV § 2**

   a) In Artikel IV § 2 Nr. 2 sind die Worte

      „oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats September des Vorjahres"
      zu streichen.

      Begründung

      Der im Regierungsentwurf enthaltene besondere Stichtag als Anspruchsvoraussetzung zur Gewährung des Urlaubsgeldes für Anwärter soll bewirken, daß ein größerer Personenkreis — insbesondere Lehramtsanwärter — in den Genuß des Urlaubsgeldes kommt.

      Da das Stichtagsprinzip immer zu gewissen Härten führt und die Urlaubsgeldregelung bewußt von verwaltungsaufwendigen Differenzierungen freigehalten werden soll, ist für den Sonderstichtag der Anwärter keine Berechtigung erkennbar. Die Mehrkosten würden auch in erster Linie die Länder belasten. Der allgemeine Stichtag (1. Juli) sollte deshalb auch für Anwärter gelten.

   b) In Artikel IV § 2 sind Nummer 3 zu streichen und in Numer 1 am Ende das Komma durch das Wort „und" sowie in Nummer 2 das Wort „und" durch einen Punkt zu ersetzen.

      Begründung

      Es ist nicht gerechtfertigt, Beamte und Richter der Besoldungsgruppen ab B 3, R 3 und C 4 von dem neu eingeführten Urlaubsgeld auszuschließen. Dies widerspricht dem im 2. BesVNG vom Bundestag und Bundesrat einmütig anerkannten Grundsatz einer funktionsbezogenen Besoldung (§ 18 BBesG) und fördert die Nivellierung der Besoldung.
      Im übrigen Folgeänderung.

4. **Zu Artikel IV § 3**

   In Artikel IV ist § 3 wie folgt zu fassen:

   „§ 3

   Ausschlußtatbestand

   (1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

   (2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind."

   Begründung

   Es wird für erforderlich gehalten, hier eine Regelung zu trefen, wie sie für den gleichen Sachverhalt in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die

Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vorgesehen ist.

5. **Zu Artikel V Nr. 1**

Artikel V Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. Artikel IX § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt wird, gilt dies nur, wenn und soweit auch die ruhegehaltfähige Zulage an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilgenommen hätte."

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Überleitungszulage darf zusammen mit anderen Dienstbezügen die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

Begründung

Durch den neuen Satz 2 soll klargestellt werden, daß Beamte durch die Überleitungszulage nicht bessergestellt werden, als wenn sie in ihrem bisherigen Amt verblieben wären.

6. **Zu Artikel VII und VIII**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel VII und VIII vorgesehene Regelung

1. auf Ruhestandsbeamte und Witwen beschränkt sowie
2. außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes getroffen

werden kann.

Begründung

Zu 1.

Wenn der Ehegattenanteil des Ortszuschlags — wie jetzt schon der Kinderanteil — zu 100 v. H. gezahlt werden soll, kommen nach dem Tode des Beamten als Empfänger nur die Witwe, nicht aber Waisen in Betracht. Auch vom Sinngehalt des Ehegattenanteils sind Waisen auszunehmen, da sie insoweit nicht besser gestellt werden können als ledige Beamte.

Zu 2.

Durch eine eigenständige Übergangsregelung ließe sich eine mehrfache und umfangreiche Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vermeiden. Eine Übernahme in das Beamtenversorgungsgesetz (§ 50) kann für den Zeitpunkt vorgemerkt werden, zu dem der Ehegattenanteil voll gewährt wird.

7. **Zu Artikel IX § 01**

In Artikel IX ist folgender § 01 voranzustellen:

„§ 01

Folgen der Neuordnung der Anwärterbezüge

Die Neuordnung der Anwärterbezüge (Anlage 5) führt nicht zu einer Erhöhung anderer Besoldungsbestandteile der Anwärter. Satz 1 gilt entsprechend für den Ausschluß der Anwärterbezüge von der allgemeinen Besoldungserhöhung."

Begründung

Die Kürzung oder Nichterhöhung der Anwärterbezüge nach Anlage 5 des Entwurfs des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes führt bei den nach dem 31. August 1977 in Bayern neu eingestellten Anwärter für das Lehramt an Volksschulen und Sonderschulen zu einer entsprechenden zusätzlichen Anhebung der Unterrichtsvergütung nach § 4 der Unterrichtsvergütungsverordnung vom 18. Juli 1976 (Anhebung über 5,3 v. H. der Unterrichtsvergütung hinaus).

Das kann nicht gewollt sein. Es ist deshalb im Gesetz zu bestimmen, daß die genannte Kürzung der Anwärterbezüge zu keiner weiteren Erhöhung der Unterrichtsvergütung führt. Das gilt entsprechend für Anwärter, die auf Grund des Artikels IX § 15 Satz 2 des 2. BesVNG bis zum Erlaß der Verordnung zu § 63 BBesG einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe des Unterschieds zwischen den Anwärterbezügen und den nach früherem fortgeltendem Recht nach einer Besoldungsgruppe zustehenden Dienstbezügen erhalten.

Anlage III

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel I § 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Anpassung des besonderen Anwärterverheiratetenzuschlags nach § 62 Abs. 2 BBesG wird für erforderlich gehalten. Die Maßnahme ist von geringer finanzieller Auswirkung.

Zu 2. (Artikel IV § 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel IV § 2)

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes (z. B. Bahn, Post u. a.) liegt der allgemein übliche Einstellungstermin für Beamtenanwärter zwischen dem 1. Juli und dem 1. September. Es ist sachlich vertretbar, dieser Besonderheit Rechnung zu tragen und bei diesen Anwärtern im Einstellungsjahr die Wartefrist von einem Jahr um zwei Monate zu verkürzen.

Zu b)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4. (Artikel IV § 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Überschrift des § 3 die Fassung „Ausschlußtatbestände" erhält.

Zu 5. (Artikel V Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel VII und VIII)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 7. (Artikel IX § 01)

Dem Satz 1 wird zugestimmt; dem Satz 2 wird nicht zugestimmt, weil er abweichend von Anlage 5 Nr. 1 voraussetzt, daß die Bezüge für die vorhandenen Anwärter nicht erhöht werden.